

**ORTSRECHT  
DER  
STADT AICHACH**

Gebührensatzung zur Satzung der städti-  
schen Musikschule



Die Stadt Aichach erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424) sowie der §§ 5 und 6 der Satzung für die städtische Musikschule Aichach folgende

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städtischen Musikschule Aichach**

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Stadt Aichach erhebt für die Leistungen der städtischen Musikschule Aichach Gebühren.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer sich zum Unterricht an der städt. Musikschule schriftlich angemeldet hat. Bei Minderjährigen haften die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Unterrichts.
- 2) Unterrichtsvertrag und Gebührenschuld können durch die Musikschule aufgehoben werden, wenn der Schüler aus weder von ihm selbst, noch von seinen Personensorgeberechtigten zu vertretenden Gründen den Unterricht nicht wahrnehmen kann.

### **§ 4 Zahlungsweise**

- 1) Die Gebühren sind monatlich jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig.
- 2) Sie werden ab 1. des Monats erhoben, an dem der Schüler am Unterricht teilnimmt.
- 3) Beendet ein Schüler vorzeitig (mit Zustimmung der Schulleitung) den Unterricht, so wird für den angefangenen Monat die volle Monatsgebühr erhoben.
- 4) Die Gebühren werden durch Erteilung eines Abbuchungsauftrages von dem Zahlungspflichtigen durch die Stadtkasse Aichach im Lastschriftverfahren eingehoben; Zahlungspflichtige, die über kein Girokonto verfügen, haben die Gebühr auf eines der Konten der Stadtkasse Aichach kostenfrei einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

## **§ 5** **Gebührensätze**

- 1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr sind das Schuljahr und die Art des dem Gebührenschuldner erteilten Unterrichts.
- 2) 

Gebührensätze:	Monatsgebühr €
a) Musikalische Früherziehung und Grundausbildung 45 min/Woche	15,34
b) Einzelunterricht 30 min/Woche	51,13
c) 2er Kombi-Unterricht 40 min/Woche	40,91
d) 3er Gruppenunterricht 45 min/Woche	28,13
e) 4er Gruppenunterricht 45 min/Woche	20,46
f) Erwachsenenzuschlag	25 Prozent
- 3) Der Erwachsenenzuschlag gilt ab Beginn der Volljährigkeit. Schüler, Studenten, Auszubildende Wehr- oder Zivildienstleistende, Arbeitslose und Ensemblemitglieder sind hiervon ausgenommen.

## **§ 6** **Ermäßigung**

- 1) **Geschwisterermäßigung:**  
Besuchen mehrere Kinder einer Familie die städtische Musikschule Aichach, so gelten auf Antrag folgende Gebührensätze:
  - a) Erstes Kind 100 %
  - b) Zweites und jedes weitere Kind 75 %Als Kind gelten Familienmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.  
Die Reihenfolge der Berechtigten wird nach dem Alter ermittelt; bei gleichem Geburtsdatum entscheidet die alphabetische Folge der Vornamen.
- 2) **Mehrfächerermäßigung:**  
Mehrfächerermäßigung wird auf Antrag für das zweite und jedes weitere gebührenpflichtige Fach (Instrumentalunterricht) wie folgt gewährt:
  - a) Erstes gebührenpflichtige Fach 100%
  - b) Zweites und jedes weitere gebührenpflichtige Fach 75%
- 3) **Sozialermäßigung und Begabtenförderung:**  
Sozialermäßigung kann auf schriftlichen Antrag gewährt werden und wird im Einzelfall vom 1. Bürgermeister entschieden. Auf Vorschlag der Musikschulleitung entscheidet der 1. Bürgermeister über die Gewährung der Begabtenförderung.

- 4) Treffen mehrere Ansprüche zusammen, wird Ermäßigung in der Reihenfolge Geschwister-, Mehrfächer- und Sozialermäßigung errechnet.

## **§ 7**

### **Instrumentenmiete**

- 1) Die städtische Musikschule Aichach kann Musikinstrumente (soweit vorhanden) - zunächst für die Dauer eines Schuljahres - vermieten.  
Die Mietgebühr richtet sich nach dem Instrumentenwert und wird für jedes Instrument gesondert festgelegt.  
In besonderen Fällen (z.B. Orchesterinstrumente) können die Mietgebühren durch den Ersten Bürgermeister gesenkt oder auch erlassen werden.
- 2) Für Schäden, die ein Musikschüler an einem Mietinstrument verursacht, haftet der jeweilige Gebührenschuldner.

## **§ 8**

### **Unterrichtsausfall**

- 1) Auf Veranlassung des Schülers oder der Personensorgeberechtigten ausgefallene Stunden sind gebührenpflichtig. Bei längerer Erkrankung entfällt die Unterrichtsgebühr auf schriftlichen Antrag nach drei versäumten Unterrichtswochen für die Dauer der nachgewiesenen Krankheit.
- 2) Fällt der Unterricht wegen Erkrankung der Lehrperson, räumlicher Gegebenheiten oder schulisch zu verantwortender Gründe zweimal hintereinander aus und besteht seitens der Schule keine Möglichkeit, diese Stunden nachzuholen, so haben die Zahlungspflichtigen Anspruch auf Erstattung des Schulgeldes.

## **§ 9**

### **Ausschluss von Gebührenerstattungen**

Beendet ein Schüler vorzeitig den Besuch des Unterrichts ohne Zustimmung der Schulleitung, so werden die Gebühren für das gesamte Schuljahr erhoben.

## **§ 10**

### **Meldepflicht**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Schulleitung unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

## **§ 11**

## **Ferienordnung**

Es gelten die gleichen Ferientermine wie bei anderen Schulen. In den Ferien findet kein Unterricht statt.

## **§ 12** **Schlussbestimmungen**

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung zur Satzung für die städtische Musikschule Aichach vom 10. Juli 1997 außer Kraft.

Aichach, 10. Dezember 2001

*gez. Habermann*

Klaus Habermann  
Erster Bürgermeister

## **Bekanntmachungsvermerk**

Die Gebührensatzung zur Satzung der städtischen Musikschule der Stadt Aichach vom 10.12.2001 wurde im Rathaus, I. Stock, Zimmer 103, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 19.12.2001 angeheftet und am 18.01.2002 wieder entfernt.

Aichach, den 21.01.2002

*gez. Habermann*

Klaus Habermann  
Erster Bürgermeister